

Reglement über Erschliessungs- und Anschlusskosten Nachtrag vom 15. September 2014

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 „Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie“ vom 1. September 2003 nachstehendes Reglement über die Erschliessungs- und Anschlusskosten.

Art.	neu	bisher
2.2	<p>Anschlusskosten Der Gemeinderat erlässt die Anschlussgebühren in einem separaten Tarifblatt.</p>	<p>a) Bauten in der Wohn- und Wohn-Gewerbezone: Die Anschlusskosten betragen 1,0% der amtlichen Neuwertschätzung.</p> <p>b) Bauten in den übrigen Zonen: Für Bauten in den übrigen Zonen werden dem Bauherrn die effektiven Erstellungskosten für die Anschlussleitung und zusätzlich ein Beitrag von Fr. 100.-- pro Ampère Anschlussicherung für die Bereitstellung der elektrischen Energie im rückwärtigen Netz in Rechnung gestellt.</p> <p>Der Mehraufwand für Leitungsverstärkungen infolge Anschluss von Oberschwingungs- und Spannungsschwankungen verursachenden Verbrauchern wird zusätzlich verrechnet.</p> <p>Die Grabarbeiten, Schächte etc. für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen der EVO, auszuführen.</p> <p>Die Betriebsleitung liefert dem Bausekretariat jeweils die notwendigen Angaben für die Rechnungsstellung.</p>
7	<p>Übergangsbestimmungen Die Anschlusskosten für Bauten in der Wohn- und Gewerbezone, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben (1,0% der amtlichen Neuwertschätzung).</p>	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>a) Erschliessungen welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen wurden oder bereits vollendet sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt (Fr. 4.-- pro m²).</p> <p>b) Per 31. Dezember 2001 sind sämtliche nichtüberbauten, erschlossenen Baulandgrundstücke zum bisherigen Tarif (Fr. 4.-- pro m²) abzurechnen.</p> <p>c) Die Anschlusskosten für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben (0,5% des Zeitwertes).</p>

Genehmigung Nachtrag Art. 2.2 und Art. 7

Oberbüren, 15. September 2014

GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Andrea Taverna

Franziska Herde

Gemäss Art. 23 Gemeindegesetz (sGS 151.2; GG) untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 27. September 2014 bis 5. November 2014